

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 1995

über den Abschluß der Ergebnisse der Verhandlungen mit bestimmten Drittländern nach Artikel XXIV Absatz 6 des GATT und andere damit zusammenhängende Fragen (Vereinigte Staaten und Kanada)

(95/591/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, diese Vereinbarungen zu genehmigen —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

BESCHLIESST:

auf Vorschlag der Kommission

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

Folgende Vereinbarungen und Briefwechsel werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt:

Die Gemeinschaft hat Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) aufgenommen. Diese Verhandlungen haben zu Vereinbarungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Kanada geführt.

- Vereinbarung über den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel XXIV Absatz 6 (Anhang I);
- Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über eine Streitbeilegung in Bezug auf Getreide und Reis (Anhang II);
- Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zu den Reispreisen (Anhang III);
- Vereinbarung über den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada gemäß Artikel XXIV Absatz 6 sowie ein Briefwechsel dazu (Anhang IV).

Es lag ferner im Interesse beider Vertragsparteien, bestimmte offene Fragen im Agrarbereich mit Kanada zu lösen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada hatten bei der Welthandelsorganisation (WTO) Verfahren wegen der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Getreide und Reis eingeleitet.

Die Gemeinschaft nahm Beratungen mit diesen beiden Staaten auf, um die anstehenden Fragen zu lösen. Die Ergebnisse dieser Beratungen wurden in Vereinbarungen mit diesen Staaten niedergelegt.

Der Wortlaut der in Unterabsatz 1 genannten Rechtsakte ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1995.

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die Vereinbarungen und Briefwechsel rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

L. ATIENZA SERNA

ANHANG I

VEREINBARUNG

über den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel XXIV Absatz 6

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT und DIE VEREINIGTEN STAATEN —

IN DEM WUNSCH, ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT auf der Grundlage eines angemessenen und für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromisses abzuschließen, und

IN DEM WUNSCH, die enge handels- und wirtschaftspolitische Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten zu stärken —

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

I. Zugeständnisse beim Marktzugang:

- A. Die Europäische Gemeinschaft nimmt in ihre neue Liste CLX für das Zollgebiet der Fünfzehnergemeinschaft die Zugeständnisse auf, die zuvor in der Liste LXXX, geändert durch die Liste der Europäischen Gemeinschaft im Anhang des Protokolls von Marrakesch (vom 15. April 1994) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994, aufgeführt waren.
- B. Die Europäische Gemeinschaft senkt und bindet, sofern nichts anderes vermerkt ist, am 1. Januar 1996 die Zölle nach Maßgabe des Anhangs (a) ⁽¹⁾ dieser Vereinbarung, eröffnet die dort aufgeführten Zollkontingente und beschleunigt die Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde vereinbarten Zollzugeständnisse.
- C. Die Verbesserungen, die die Europäische Gemeinschaft bei ihren Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 Drittländern einräumt, werden auch den Vereinigten Staaten eingeräumt.

II. Vereinbarung über Informationstechnologie:

Die Vertragsparteien genehmigen und bestätigen die Grundsätze und Verpflichtungen in Anhang (b) dieser Vereinbarung.

III. Agrarangelegenheiten:

- A. Die Regierung der Vereinigten Staaten akzeptiert die wesentlichen Bestandteile des Konzepts der

Europäischen Gemeinschaft zur Anpassung der Verpflichtungen der Zwölfergemeinschaft und der Verpflichtungen Österreichs, Finnlands und Schwedens nach der jüngsten Erweiterung der Gemeinschaft:

- Abgleich der Ausfuhrverpflichtungen,
- Abgleich der Zollkontingente,
- Summierung der Verpflichtungen betreffend die interne Stützung.

Die geeigneten rechtlichen Modalitäten der Umsetzung sind noch festzulegen.

- B. Beide Vertragsparteien kommen in bezug auf den Handel mit Käse wie folgt überein:

- 1. Die Zollkontingente für Käse, die die Vereinigten Staaten in ihrer Liste XX der Uruguay-Runde Österreich, Finnland und Schweden eingeräumt haben, werden, sobald dies verwaltungstechnisch möglich ist, mit den Zollkontingenten für Käse zusammengefaßt, die die Vereinigten Staaten der Zwölfergemeinschaft eingeräumt haben. Zwischen dem tatsächlichen Zeitpunkt dieser Zusammenfassung und dem 1. Januar 1998 sind die Zollkontingente, die ursprünglich Österreich, Finnland, Schweden und der Zwölfergemeinschaft eingeräumt wurden, diesen Ländern vorbehalten. Gewährt die Regierung der Vereinigten Staaten während dieses Zeitraums für Waren anderer Länder Zugang zu den betreffenden Mengen, so wird dieser Zugang zunächst für Waren der Fünfzehnergemeinschaft gewährt.

⁽¹⁾ Siehe Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 3093/95 (Seite 1 dieses Amtsblatts).

2. Für die Zollkontingente für Käse gelten die Absätze 3 und 4 der „Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft über Käse im Rahmen der Tokio-Runde“ und Titel VII Section 702 des „US Public Law 96-39“ in dessen geänderter Fassung, in dem bestimmte Verfahren und Abhilfemaßnahmen für den Fall festgelegt sind, daß die amerikanischen Inlandspreise durch die Preise subventionierter Käseinfuhren unterboten werden.

IV. Schlußbestimmungen:

- A. Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- B. Auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien finden jederzeit Konsultationen über die diese Vereinbarung betreffenden Angelegenheiten statt.

Unterzeichnet zu Brüssel am 22. Dezember neunzehnhundertfünfundneunzig.

*Für die Regierung der
Vereinigten Staaten von Amerika*

*Für den Rat
der Europäischen Union*

Anhang (a)

Agrarangelegenheiten (vereinbarte Zugeständnisse — Form zu ändern)

- Zollkontingent in Höhe von 63 000 t für „halbgeschliffenen und vollständig geschliffenen Reis“
1006 30 00 zu 0 ECU/t (erga omnes)
- Zollkontingent in Höhe von 20 000 t für „geschälten Reis (Braunreis)“
1006 20 55 zu 88 ECU/t (erga omnes)
- Aufstockung des bestehenden Zollkontingents für Mandeln in der Schale 0802 11 90, ohne Schale
0802 12 90 zu 2 % von 45 000 t auf 90 000 t
- Senkung des Zollsatzes für „Haustiernahrung“ auf 0 %
2309 10 11
2309 10 31
- „Frische (Süß-) Kirschen“, 0809 20 10/2
Zollkontingent in Höhe von 800 t (21. Mai — 15. Juli) zu 4 % erga omnes und Senkung des endgültigen Zollsatzes von 12 % auf 6 % in der Zeit vom 16. Juni bis 15. Juli
- Senkung des Zollsatzes für frisches Blattwerk von 2,5 % auf 2 %
0604 91 50.

Bei der Verwaltung des Zollkontingents in Höhe von 63 000 t für „halbgeschliffenen und vollständig geschliffenen Reis“ und des Zollkontingents in Höhe von 20 000 t für „geschälten Reis (Braunreis)“ ist die Zuteilung von Mengen an die traditionellen Lieferanten vorgesehen. Auf Ersuchen des Ausfuhrlands kann die Europäische Gemeinschaft ferner Einfuhrhäfen bezeichnen, um die traditionellen Handelsströme und Lieferbeziehungen aufrechtzuerhalten. Die Vereinigten Staaten haben beantragt, daß die Europäische Gemeinschaft ihre Reiseinfuhren aus den Vereinigten Staaten im Rahmen der beiden vorgenannten Zollkontingente den traditionellen Handelsströmen in die neuen Mitgliedstaaten offenhält. Die Europäische Gemeinschaft wird die notwendigen Maßnahmen treffen, um diesem Antrag der Vereinigten Staaten zu entsprechen. Über die Durchführung dieser Vereinbarung werden weitere Konsultationen stattfinden.

*Anhang (b)***Vereinbarung über Informationstechnologie**

Die Europäische Gemeinschaft hat im Rahmen ihres Ausgleichsangebots gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT 1994 ihre Zollsätze auf sämtliche Halbleiter und integrierte Schaltkreise erheblich gesenkt. Diese Zolllenkungen finden zudem schon ab 1. Januar 1996 Anwendung, also viel früher als nach dem bei Abschluß der Uruguay-Runde aufgestellten Zeitplan vorgesehen.

Die Vorschläge im Rahmen der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 dürften die baldige Erörterung der Frage erleichtern, wie das vorgeschlagene endgültige Ziel einer Vereinbarung über Informationstechnologie erreicht werden kann, die unter anderem die Beseitigung der Zölle im Bereich der Informationstechnologie bis zum Jahr 2000 vorsieht. Die Europäische Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten werden sich nach Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 bemühen, eine solche Vereinbarung mit den Quad-Partnern und sonstigen großen Herstellern solcher Waren innerhalb der WTO zu schließen.

ANHANG II

BRIEFWECHSEL

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über eine Streitbeilegung in bezug auf Getreide und Reis

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Herr ...,

ich beehre mich zu bestätigen, daß die Delegationen der Vereinigten Staaten und der Europäischen Gemeinschaft wie folgt übereingekommen sind:

1. Die Vereinigten Staaten und die Europäische Gemeinschaft kommen überein, daß die Regierung der Vereinigten Staaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im ersten Quartal 1996 und danach auf Antrag einer der beiden Parteien die Funktionsweise des „Repräsentativpreissystems“ für Getreide und Reis überprüfen. Gewinnt eine der Parteien den Eindruck, daß die Funktionsweise des Systems die Handelsströme zwischen den Parteien nachhaltig beeinträchtigt, so prüft die Kommission in Absprache mit der Regierung der Vereinigten Staaten unverzüglich die vorgebrachten Probleme und sucht nach angemessenen Lösungen. Für das Wirtschaftsjahr 1996/97 wird die Kommission in Absprache mit der Regierung der Vereinigten Staaten ein kumulatives Förderungssystem für geschälten Reis (Braunreis) entwickeln und auf Versuchsbasis einführen.
2. Während der Überprüfung und der Konsultationen tauschen die Kommission und die Regierung der Vereinigten Staaten alle relevanten Daten aus, um die Transparenz zu gewährleisten und die Lösung der aufgeworfenen Probleme zu erleichtern. Die Vertraulichkeit dieser Daten wird geschützt.
3. Um Genauigkeit und Transparenz in der Verwaltung zu gewährleisten, stellt die Europäische Gemeinschaft sicher, daß die „repräsentativen Preise“, die sie für die Festlegung der Gemeinschaftszölle auf Reiseinfuhren verwendet, auf den aktuellsten und am weitesten verbreiteten Preisangaben basieren.
4. Die Vereinigten Staaten ziehen ihren Antrag (November 1995) auf Einsetzung eines Panels im Rahmen des WTO-Streitbeilegungsverfahrens wegen der Einfuhrregelung der Europäischen Gemeinschaft für Reis und Getreide zurück. Die Vereinigten Staaten verzichten darauf, diesen Antrag erneut einzubringen, sofern die Bestimmungen dieser Vereinbarung wirksam umgesetzt werden.
5. Die Europäische Gemeinschaft wird die Handelsinteressen der Vereinigten Staaten in bezug auf Reis und Getreide in den laufenden Verhandlungen im Rahmen der WTO nicht unterlaufen.
6. Falls der Marktanteil der Einfuhren von Weizenkleber mit Ursprung in der EG in die Vereinigten Staaten im Vergleich zu ihrem durchschnittlichen Marktanteil 1990—1992 zunimmt, konsultieren die Europäische Kommission und die Regierung der Vereinigten Staaten einander, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.
7. Vorbehaltlich den Bestimmungen dieser Vereinbarung behält sich jede Partei alle Rechte aus dem WTO-Übereinkommen vor.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Behörden bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

B. Schreiben der Vereinigten Staaten

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Delegationen der Vereinigten Staaten und der Europäischen Gemeinschaft wie folgt übereingekommen sind:

1. Die Vereinigten Staaten und die Europäische Gemeinschaft kommen überein, daß die Regierung der Vereinigten Staaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im ersten Quartal 1996 und danach auf Antrag einer der beiden Parteien die Funktionsweise des ‚Repräsentativpreissystems‘ für Getreide und Reis überprüfen. Gewinnt eine der Parteien den Eindruck, daß die Funktionsweise des Systems die Handelsströme zwischen den Parteien nachhaltig beeinträchtigt, so prüft die Kommission in Absprache mit der Regierung der Vereinigten Staaten unverzüglich die vorgebrachten Probleme und sucht nach angemessenen Lösungen. Für das Wirtschaftsjahr 1996/97 wird die Kommission in Absprache mit der Regierung der Vereinigten Staaten ein kumulatives Förderungssystem für geschälten Reis (Braunreis) entwickeln und auf Versuchsbasis einführen.
2. Während der Überprüfung und der Konsultationen tauschen die Kommission und die Regierung der Vereinigten Staaten alle relevanten Daten aus, um die Transparenz zu gewährleisten und die Lösung der aufgeworfenen Probleme zu erleichtern. Die Vertraulichkeit dieser Daten wird geschützt.
3. Um Genauigkeit und Transparenz in der Verwaltung zu gewährleisten, stellt die Europäische Gemeinschaft sicher, daß die ‚repräsentativen Preise‘, die sie für die Festlegung der Gemeinschaftszölle auf Reiseinfuhren verwendet, auf den aktuellsten und am weitesten verbreiteten Preisangaben basieren.
4. Die Vereinigten Staaten ziehen ihren Antrag (November 1995) auf Einsetzung eines Panels im Rahmen des WTO-Streitbeilegungsverfahrens wegen der Einfuhrregelung der Europäischen Gemeinschaft für Reis und Getreide zurück. Die Vereinigten Staaten verzichten darauf, diesen Antrag erneut einzubringen, sofern die Bestimmungen dieser Vereinbarung wirksam umgesetzt werden.
5. Die Europäische Gemeinschaft wird die Handelsinteressen der Vereinigten Staaten in bezug auf Reis und Getreide in den laufenden Verhandlungen im Rahmen der WTO nicht unterlaufen.
6. Falls der Marktanteil der Einfuhren von Weizenkleber mit Ursprung in der EG in die Vereinigten Staaten im Vergleich zu ihrem durchschnittlichen Marktanteil 1990—1992 zunimmt, konsultieren die Europäische Kommission und die Regierung der Vereinigten Staaten einander, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.
7. Vorbehaltlich den Bestimmungen dieser Vereinbarung behält sich jede Partei alle Rechte aus dem WTO-Übereinkommen vor.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Behörden bilden.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann und daß Ihr Schreiben und das vorliegende Schreiben eine Vereinbarung gemäß Ihrem Vorschlag bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika*

ANHANG III

BRIEFWECHSEL

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zu den Reispreisen

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Herr ...,

bei unseren kürzlich stattgefundenen Beratungen über die Funktionsweise der Gemeinschaftsregeln für die Berechnung der Einfuhrzölle der Gemeinschaft für Reis haben wir die Daten im Zusammenhang mit der Absatzlage im Wirtschaftsjahr 1995/96 geprüft.

Aufgrund dieser Beratungen wird die Europäische Gemeinschaft ab 1. Januar 1996 den zur Zeit und noch bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1995/96 für die Festlegung dieser Zölle auf geschälten parboiled Reis und geschälten Reis verwendeten „repräsentativen Preis“ durch den Durchschnitt des Preises für Nr. 1 Braunreis „parboiled“, 4/88 % und des zur Zeit verwendeten Preises (Nr. 2 Braunreis, 4/73 %) ersetzen, wie er in der Wochenzeitschrift des US-Landwirtschaftsministeriums Rice Market News angegeben ist. Dieser „repräsentative Preis“ wird im Rahmen der Konsultationen zur Einführung des in dem Briefwechsel zur Getreidevereinbarung genannten kumulativen Förderungssystems gemeinsam mit der Regierung der Vereinigten Staaten überprüft.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

B. Schreiben der Vereinigten Staaten

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Herr ...,

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Bei unseren kürzlich stattgefundenen Beratungen über die Funktionsweise der Gemeinschaftsregeln für die Berechnung der Einfuhrzölle der Gemeinschaft für Reis haben wir die Daten im Zusammenhang mit der Absatzlage im Wirtschaftsjahr 1995/96 geprüft.

Aufgrund dieser Beratungen wird die Europäische Gemeinschaft ab 1. Januar 1996 den zur Zeit und noch bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1995/96 für die Festlegung dieser Zölle auf geschälten parboiled Reis und geschälten Reis verwendeten „repräsentativen Preis“ durch den Durchschnitt des Preises für Nr. 1 Braunreis „parboiled“, 4/88 % und des zur Zeit verwendeten Preises (Nr. 2 Braunreis, 4/73 %) ersetzen, wie er in der Wochenzeitschrift des US-Landwirtschaftsministeriums Rice Market News angegeben ist. Dieser „repräsentative Preis“ wird im Rahmen der Konsultationen zur Einführung des in dem Briefwechsel zur Getreidevereinbarung genannten kumulativen Förderungssystems gemeinsam mit der Regierung der Vereinigten Staaten überprüft.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.“

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika*

ANHANG IV

VEREINBARUNG

über den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada
gemäß Artikel XXIV Absatz 6

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT und DIE REGIERUNG KANADAS —

IN DEM WUNSCH, ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT auf der Grundlage eines angemessenen und für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromisses abzuschließen, und

IN DEM WUNSCH, die enge handels- und wirtschaftspolitische Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada zu stärken —

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

I. Zugeständnisse beim Marktzugang:

- A. Die Europäische Gemeinschaft nimmt in ihre neue Liste CLX für das Zollgebiet der Fünfzehnergemeinschaft die Zugeständnisse auf, die zuvor in der Liste LXXX, geändert durch die Liste der Europäischen Gemeinschaft im Anhang des Protokolls von Marrakesch (vom 15. April 1994) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994, aufgeführt waren.
- B. Die Europäische Gemeinschaft senkt und bindet, sofern nichts anderes vermerkt ist, am 1. Januar 1996 die Zölle nach Maßgabe des Anhangs A ⁽¹⁾ dieser Vereinbarung, deren Bestandteil er ist, eröffnet die dort aufgeführten Zollkontingente und beschleunigt die Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde vereinbarten Zollzugeständnisse.
- C. Die Verbesserungen, die die Europäische Gemeinschaft bei ihren Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 Drittländern einräumt, werden auch Kanada eingeräumt.

II. Agrarangelegenheiten:

- A. Die Regierung Kanadas akzeptiert die wesentlichen Bestandteile des Konzepts der Europäischen Gemeinschaft zur Anpassung der GATT-Verpflichtungen der Zwölfergemeinschaft und der Verpflichtungen Österreichs, Finnlands und Schwedens nach der jüngsten Erweiterung der Gemeinschaft:
- Abgleich der Ausfuhrverpflichtungen,
 - Abgleich der Zollkontingente,
 - Summierung der Verpflichtungen betreffend die interne Stützung.

Die geeigneten rechtlichen Modalitäten der Umsetzung sind noch festzulegen.

B. Beide Vertragsparteien kommen wie folgt überein:

Soweit für die Einfuhren von Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen sowohl GATT-Zollkontingente als auch präferentielle Zollkontingente mit niedrigeren Zollsätzen als denen des GATT für die mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) gelten, stellt die Kommission in Absprache mit den betreffenden Ländern sicher, daß die betreffenden Einfuhren aus den MOEL zuerst auf die präferentiellen Zollkontingente angerechnet werden.

Die Summe der EG-Zollkontingente für Schweinefleisch und Schweinefleischzubereitungen wird auch nach der Umsetzung der Uruguay-Runde 75 600 Tonnen betragen.

Hinsichtlich des bilateralen Handels mit Käse verpflichtet sich Kanada zu einer Erhöhung der gegenwärtigen Länderreserve der EG von 12 247 Tonnen (60 % des Globalzollkontingents) auf 66 % des Globalzollkontingents.

Die EG verpflichtet sich, das gegenwärtige Zollkontingent für kanadischen alten Cheddar auf 4 000 Tonnen zu erhöhen. Die kanadischen Behörden werden der Canadian Dairy Commission zur Kenntnis geben, daß „Echtheitszeugnisse“ für „alten Cheddar“ nur für Mengen im Rahmen der Kontingente ausgestellt werden sollen.

Kanada wird Käseimporten aus der EG nur im Rahmen seines Zollkontingents und nur bei Vorlage einer von der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Ausfuhrgenehmigung zulassen.

Die EG wird die Ausfuhrsubventionen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rind- und Kalbfleisch, das für Kanada bestimmt ist, auf 5 000 Tonnen jährlich beschränken. Auf der Grundlage

⁽¹⁾ Siehe Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 3093/95 (Seite 1 dieses Amtsblatts).

dieser Verpflichtung können die europäischen Rindfleischausführer beim Canadian International Trade Tribunal (CITT) gemäß Section 76 des Special Import Measures Act (SIMA) eine Überprüfung der Entscheidung des Canadian Import Tribunal vom 25. Juli 1986 betreffend Rindfleisch ohne Knochen für Verarbeitungszwecke aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen. Eine Überprüfung nach Section 76 kann von jeder an der betreffenden Entscheidung beteiligten Partei beantragt werden.

Kanada erklärt sich bereit, seinen Zoll auf diejenigen Teigwaren aufzuheben, die gegenwärtig der „Entscheidung über den Zollerlaß für Teigwaren“ unterliegen, d. h. die Teigwaren der Unterpositionen 1902 19 91, 1902 19 99 und 1902 19 92.

III. Schlußbestimmungen:

- A. Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- B. Auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien finden jederzeit Konsultationen über die diese Vereinbarung betreffenden Angelegenheiten statt.

Unterzeichnet zu Brüssel am 22. Dezember neunzehnhundertfünfundneunzig in zwei Urschriften in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

*Für die Regierung
Kanadas*

*Für den Rat
der Europäischen Union*

BRIEFWECHSEL

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Abschluß der Verhandlungen
gemäß Artikel XXIV Absatz 6

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Brüssel, den 22. Dezember 1995

Herr . . . ,

ich beehre mich zu bestätigen, daß die Delegationen Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft wie folgt übereingekommen sind:

1. In Anbetracht der außerordentlichen Absatzlage für Weizen (Weich- und Hartweizen), die noch bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1995/96 andauern dürfte, erklärt sich die Europäische Gemeinschaft damit einverstanden, ihre Einfuhrregeln für Weich- und Hartweizen wie folgt anzupassen, um die gegenwärtige schwierige Absatzlage zu erleichtern:
 - a) Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1996 wird der Preisnachlaß für Qualitätsweizen von 8 ECU/Tonne auf 14 ECU/Tonne erhöht.
 - b) Für denselben Zeitraum wird der Mindestgehalt an glasigen Körnern für Hartweizen von 73 % auf den Standardwert von 60 % herabgesetzt.

Vorbehaltlich der Umsetzung der obigen Anpassungen wird Kanada seinen Antrag auf Einsetzung eines Panels im Rahmen des WTO-Streitbeilegungsverfahrens wegen der EG-Weizenregelung zurückziehen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Absätze behält sich jede Partei alle Rechte aus dem WTO-Übereinkommen vor. Diese Vereinbarung läßt die rechtliche Stellung der Parteien bezüglich aller darin geregelten Angelegenheiten unberührt.

Es wird vereinbart, daß die beiden Parteien im ersten Quartal 1996 Gespräche aufnehmen, um zu prüfen, welche Maßnahmen für spätere Wirtschaftsjahre erforderlich sein könnten.

2. Um die laufenden Verhandlungen im Rahmen der WTO gemäß Artikel XXIV Absatz 6 über die Landwirtschaft abzuschließen und Kanadas ausstehende Forderungen infolge früherer Erweiterungen der EU nach Artikel XXIV Absatz 6 in bezug auf Gerste zu erfüllen, wurde folgendes vereinbart:
 - der Zollsatz für Kanariensaat (1008 30 00) wird auf Null gesenkt;
 - für Hartweizen (Mindestgehalt an glasigen Körnern 73 %) wird im Rahmen der Meistbegünstigung ein zollfreies Zollkontingent von 50 000 Tonnen gewährt;
 - für bearbeiteten Hafer (1104 22 99) wird im Rahmen der Meistbegünstigung ein zollfreies Zollkontingent von 10 000 Tonnen gewährt;
 - soweit für die Einfuhren von Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen sowohl GATT-Zollkontingente als auch präferentielle Zollkontingente mit niedrigeren Zollsätzen als denen des GATT für die mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) gelten, stellt die Kommission in Absprache mit den betreffenden Ländern sicher, daß die betreffenden Einfuhren aus den MOEL zuerst auf die präferentiellen Zollkontingente angerechnet werden;
 - die Summe der EG-Zollkontingente für Schweinefleisch und Schweinefleischzubereitungen wird auch nach der Umsetzung der Uruguay-Runde 75 600 Tonnen betragen.

Die Kanadische Regierung akzeptiert die wesentlichen Bestandteile des Konzepts der Europäischen Gemeinschaft zur Anpassung der GATT-Verpflichtungen der Zwölfergemeinschaft und der Verpflichtungen Österreichs, Finnlands und Schwedens infolge der jüngsten Erweiterung der Gemeinschaft:

- Abgleich der Ausfuhrverpflichtungen,
- Abgleich der Zollkontingente,
- Summierung der Verpflichtungen betreffend die interne Stützung.

Die rechtlichen Modalitäten der Umsetzung sind noch festzulegen.

3. Hinsichtlich des bilateralen Handels mit Käse verpflichtet sich Kanada zu einer Erhöhung der gegenwärtigen Länderreserve der EG von 12 247 Tonnen (60 % des Globalzollkontingents) auf 66 % des Globalzollkontingents. Die EG verpflichtet sich, das gegenwärtige Zollkontingent für kanadischen alten Cheddar auf 4 000 Tonnen zu erhöhen. Die kanadischen Behörden werden der Canadian Dairy Commission zur Kenntnis geben, daß „Echtheitszeugnisse“ für „alten Cheddar“ nur für Mengen im Rahmen der Kontingente ausgestellt werden sollen. Kanada wird Käseeinfuhren aus der EG nur im Rahmen seines Zollkontingents und nur bei Vorlage einer von der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Ausfuhrgenehmigung zulassen.
4. Die EG wird die Ausfuhrsubventionen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rind- und Kalbfleisch, das für Kanada bestimmt ist, auf 5 000 Tonnen jährlich beschränken. Auf der Grundlage dieser Verpflichtung können die europäischen Rindfleischausführer beim Canadian International Trade Tribunal (CITT) gemäß Section 76 des Special Import Measures Act (SIMA) eine Überprüfung der Entscheidung des Canadian Import Tribunal vom 25. Juli 1986 betreffend Rindfleisch ohne Knochen für Verarbeitungszwecke aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen. Eine Überprüfung nach Section 76 kann von jeder an der betreffenden Entscheidung beteiligten Partei beantragt werden.
5. Kanada erklärt sich bereit, seinen Zoll auf diejenigen Teigwaren aufzuheben, die gegenwärtig der „Entscheidung über den Zollerlaß für Teigwaren“ unterliegen, d. h. die Teigwaren der Unterpositionen 1902 19 91, 1902 19 99 und 1902 19 92.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Behörden darstellen.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
Der Europäischen Union*

B. Schreiben Kanadas

Brüssel, den 22 Dezember 1995

Herr . . . ,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Delegationen Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft wie folgt übereingekommen sind:

1. In Anbetracht der außerordentlichen Absatzlage für Weizen (Weich- und Hartweizen), die noch bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1995/96 andauern dürfte, erklärt sich die Europäische Gemeinschaft damit einverstanden, ihre Einfuhrregeln für Weich- und Hartweizen wie folgt anzupassen, um die gegenwärtige schwierige Absatzlage zu erleichtern:
 - a) Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1996 wird der Preisnachlaß für Qualitätsweizen von 8 ECU/Tonne auf 14 ECU/Tonne erhöht.
 - b) Für denselben Zeitraum wird der Mindestgehalt an glasigen Körnern für Hartweizen von 73 % auf den Standardwert von 60 % herabgesetzt.

Vorbehaltlich der Umsetzung der obigen Anpassungen wird Kanada seinen Antrag auf Einsetzung eines Panels im Rahmen des WTO-Streitbeilegungsverfahrens wegen der EG-Weizenregelung zurückziehen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Absätze behält sich jede Partei alle Rechte aus dem WTO-Übereinkommen vor. Diese Vereinbarung läßt die rechtliche Stellung der Parteien bezüglich aller darin geregelten Angelegenheiten unberührt.

Es wird vereinbart, daß die beiden Parteien im ersten Quartal 1996 Gespräche aufnehmen, um zu prüfen, welche Maßnahmen für spätere Wirtschaftsjahre erforderlich sein könnten.

2. Um die laufenden Verhandlungen im Rahmen der WTO gemäß Artikel XXIV Absatz 6 über die Landwirtschaft abzuschließen und Kanadas ausstehende Forderungen infolge früherer Erweiterungen der EU nach Artikel XXIV Absatz 6 in bezug auf Gerste zu erfüllen, wurde folgendes vereinbart:

- der Zollsatz für Kanariensaat (1008 30 00) wird auf Null gesenkt;
- für Hartweizen (Mindestgehalt an glasigen Körnern 73 %) wird im Rahmen der Meistbegünstigung ein zollfreies Zollkontingent von 50 000 Tonnen gewährt;
- für bearbeiteten Hafer (1104 22 99) wird im Rahmen der Meistbegünstigung ein zollfreies Zollkontingent von 10 000 Tonnen gewährt;
- soweit für die Einfuhren von Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen sowohl GATT-Zollkontingente als auch präferentielle Zollkontingente mit niedrigeren Zollsätzen als denen des GATT für die mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) gelten, stellt die Kommission in Absprache mit den betreffenden Ländern sicher, daß die betreffenden Einfuhren aus den MOEL zuerst auf die präferentiellen Zollkontingente angerechnet werden;
- die Summe der EG-Zollkontingente für Schweinefleisch und Schweinefleischezubereitungen wird auch nach der Umsetzung der Uruguay-Runde 75 600 Tonnen betragen.

Die kanadische Regierung akzeptiert die wesentlichen Bestandteile des Konzepts der Europäischen Gemeinschaft zur Anpassung der GATT-Verpflichtungen der Zwölfergemeinschaft und der Verpflichtungen Österreichs, Finnlands und Schwedens infolge der jüngsten Erweiterung der Gemeinschaft:

- Abgleich der Ausfuhrverpflichtungen,
- Abgleich der Zollkontingente,
- Summierung der Verpflichtungen betreffend die interne Stützung.

Die rechtlichen Modalitäten der Umsetzung sind noch festzulegen.

3. Hinsichtlich des bilateralen Handels mit Käse verpflichtet sich Kanada zu einer Erhöhung der gegenwärtigen Länderreserve der EG von 12 247 Tonnen (60 % des Globalzollkontingents) auf 66 % des Globalzollkontingents. Die EG verpflichtet sich, das gegenwärtige Zollkontingent für kanadischen alten Cheddar auf 4 000 Tonnen zu erhöhen. Die kanadischen Behörden werden der Canadian Dairy Commission zur Kenntnis geben, daß 'Echtheitszeugnisse' für 'alten Cheddar' nur für Mengen im Rahmen der Kontingente ausgestellt werden sollen. Kanada wird Käseeinfuhren aus der EG nur im Rahmen seines Zollkontingents und nur bei Vorlage einer von der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Ausfuhrgenehmigung zulassen.
4. Die EG wird die Ausfuhrsubventionen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rind- und Kalbfleisch, das für Kanada bestimmt ist, auf 5 000 Tonnen jährlich beschränken. Auf der Grundlage dieser Verpflichtung können die europäischen Rindfleischausführer beim Canadian International Trade Tribunal (CITT) gemäß Section 76 des Special Import Measures Act (SIMA) eine Überprüfung der Entscheidung des Canadian Import Tribunal vom 25. Juli 1986 betreffend Rindfleisch ohne Knochen für Verarbeitungszwecke aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen. Eine Überprüfung nach Section 76 kann von jeder an der betreffenden Entscheidung beteiligten Partei beantragt werden.
5. Kanada erklärt sich bereit, seinen Zoll auf diejenigen Teigwaren aufzuheben, die gegenwärtig der 'Entscheidung über den Zollerlaß für Teigwaren' unterliegen, d. h. die Teigwaren der Unterpositionen 1902 19 91, 1902 19 99 und 1902 19 92.

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Behörden darstellen.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß meine Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann und daß Ihr Schreiben und das vorliegende Schreiben eine Vereinbarung gemäß Ihrem Vorschlag bilden.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
Kanadas*